

**Reglement über den  
Feuerschutz  
der Gemeinde Seedorf  
vom 23. April 1998**

---

# Reglement über den Feuerschutz

**der Einwohnergemeinde**

**Seedorf/UR**

beschlossen von der  
Offenen Dorfgemeinde am:

23. April 1998

vom Regierungsrat genehmigt am

in Kraft getreten am:

01. Januar 1999

Die Offene Dorfgemeinde, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Januar 1997 über den Feuerschutz<sup>1)</sup>

beschliesst:

## Feuerwehr

### Artikel 1

### **Aufgabe**

- 1) Die Feuerwehr der Gemeinde Seedorf/UR leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Oel- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe. Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter kann Feuerwehren anderer Gemeinden und Organe der Schadenwehr zur Hilfe anfordern.
- 2) Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 4) Die Feuerwehr Seedorf/UR übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

---

1) RB 30.3111

## Artikel 2      **Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

## Artikel 3      **Dienstpflicht**

- 1) In der Gemeinde Seedorf/UR gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- 2) Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- 3) Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 20. Altersjahr und endigt mit dem erfüllten 52. Altersjahr. Die Mitglieder der Feuerwehr haben Wohnsitz in Seedorf. Ueber Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 4) Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.
- 5) Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

## Artikel 4      **Feuerwehrpflichtersatz**

- 1) Jede feuerwehrpflichtige Person, die in der Gemeinde Seedorf gesetzlichen Wohnsitz hat, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.
- 2) Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Offene Dorfgemeinde festgesetzt.
- 3) Bei nicht Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.
- 4) Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

5) Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

#### Artikel 5            **Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz**

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mindestens 4 der 6 Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Entlassungsgesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen wurde;
- d) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- e) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Personen geistlichen Standes
- h) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung
- i) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis h befreit ist.
- k) der eine Ehegatte, wenn der Feuerwehrpflichtersatz bereits vom anderen Ehepartner geleistet wird.
- l) der eine Ehegatte, wenn der andere Ehegatte nicht feuerwehrpflichtig ist.

#### Artikel 6            **Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes**

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden. Dabei sind die Bestimmungen des kant. Steuergesetzes über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

## Artikel 7            **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschutzkommission für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 12 Absatz 1 dieses Reglementes.
- c) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter auf Antrag der Feuerwehrkommission;
- d) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- e) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- f) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- g) das Aufgebot für die Rekrutierung und Kursbesuche;
- h) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- i) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- k) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

## Artikel 8            **Feuerwehrkommission**

- 1) Der Feuerwehrkommission gehören an:
  - a) 1 Vertreter des Gemeinderates;
  - b) Feuerwehrkommandant;
  - c) ein Kadermitglied der Feuerwehr;
  - d) ein Mitglied der Feuerschutzkommission;
  - e) ein Mitglied des Vorstandes des Feuerwehrvereins
- 2) Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 3) Die Feuerwehrkommission kann weitere Sachverständige beiziehen.
- 4) Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

## Artikel 9      **Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

- 1) Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) <sup>1)</sup> und das Reglement <sup>3)</sup> ausdrücklich zuweisen.
- 2) Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:
  - a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
  - b) die Antragstellung über Wahlen des Kommandanten und der Stellvertreter;
  - c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
  - d) der Entscheid über die Weiterausbildung der Feuerwehrmitglieder, Beförderungen und Entlassungen;
  - e) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
  - f) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
  - g) die Antragstellung für Anschaffungen;
  - h) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
  - i) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

## Artikel 10    **Präsident der Feuerwehrkommission**

- 1) Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.
- 2) Er nimmt Rapporte über Uebungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

## Artikel 11    **Feuerwehrkommandant**

- 1) Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt<sup>2)</sup>.
- 2) Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

---

1) RB 30.3111

2) Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

3) RB 30.3115

- 3) Im weiteren obliegt ihm:
  - a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Uebungen;
  - b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
  - c) die Instruktion des Kaders;
  - d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
  - e) die Vorbereitung und Durchführung der Uebungen;
  - f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
  - g) die Rapportierung über die Präsenz an Uebungen und Einsätzen;
  - h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
  - i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.
  
- 4) Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

#### Artikel 12    **Personeller Bestand der Feuerwehr**

- 1) Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen. Der Maximalbestand darf 15 % des Minimalbestandes nicht überschreiten.
  
- 2) Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt<sup>2)</sup> und der Gemeindekanzlei weiter.

#### Artikel 13    **Ausrüstung der Feuerwehr**

- 1) Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes<sup>2)</sup> sind zu beachten.
  
- 2) Bei Material und Gerätschaften sowie bei den persönlichen Ausrüstungsgegenstände ist durch die Mannschaft die nötige Sorgfaltspflicht walten zu lassen.

---

2)    Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

#### Artikel 14    **Ausbildung und Uebungen**

- 1) Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.
- 2) Feuerwehrrekruten haben mindestens 2 Vorübungen als Grundausbildung zu bestehen.
- 3) Die Uebungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- 4) Entschuldigungen für Uebungen sind spätestens 2 Tage vor der Uebung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.
- 5) Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit und Unfall;
  - b) Militär- und Zivildienst, Zivilschutzdienst;
  - c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe.
- 6) Das Fernbleiben von Uebungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.
- 7) Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.
- 8) Die Feuerwehrkommission kann bei Nichterfüllen der Dienstpflicht ein Mitglied aus der Feuerwehr ausschliessen.

#### Artikel 15    **Alarmwesen**

- 1) Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.



- 2) Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.
- 3) Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:
  - a) Funkrufempfänger (Pager);
  - b) SMT / Telefonalarm;
  - c) Alarmsirene.
- 4) Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

#### Artikel 16    **Einsatzdienst**

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.
- 2) Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Ueberwachungen an.
- 3) Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter ist berechtigt, die zusätzlich notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.
- 4) Bei ernststen Gefahrensituationen ist der Gemeindepräsident sofort zu benachrichtigen.

#### Artikel 17    **Besoldung**

- 1) Feuerwehrleute haben für ihre Dienstleistungen (Ausbildung, Uebungen, Ernstfalleinsätze) Anspruch auf Sold.
- 2) Sie haben ausserdem Anspruch auf:
  - a) Erwerbsausfallsentschädigung bei Ernstfalleinsätzen und Ausbildungskursen;
  - b) unentgeltliche Verpflegung bei Ernstfalleinsätzen.

### Artikel 18    **Versicherung**

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen (Unfall und Haftpflicht im Feuerwehrdienst, Feuer- und Wasserschäden an feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstungen, Feuerwehrkasko) ab.

### Artikel 19    **Auszeichnungen**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

### Artikel 20    **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes<sup>1)</sup>.

## **Feuerschutz**

### Artikel 21    **Baubehörde**

Die Baubehörde ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

### Artikel 22    **Feuerschutzkommission**

Die mindestens 3 Personen zählende Feuerschutzkommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Zwei Mitglieder der Feuerschutzkommission sind Angehörige der Baukommission. Ein Mitglied ist Angehöriger der Feuerwehr Seedorf.

### Artikel 23    **Aufgaben**

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 21 zuständig ist, obliegt der Feuerschutzkommission namentlich:

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die Brandschutzvorschriften berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;

---

1)    RB 30.3111

- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist.

#### Artikel 24    **Entschädigung**

Die Feuerschutzkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

#### Artikel 25    **Rapportwesen**

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und dem Gemeinderat mitzuteilen.

#### Artikel 26    **Behebung von Mängeln**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

#### Artikel 27    **Kosten**

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle der Feuerungsanlage und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Kosten für die Kontrolle der Feuerungsanlage und für allfällige Nachkontrollen fest.

#### Artikel 28    **Aufhebung alten Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 10. September 1982 über das Feuerwehrwesen (FWR) aufgehoben.

Artikel 29   **Inkrafttreten**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird durch den Gemeinderat festgelegt.  
Das Reglement über den Feuerschutz tritt auf den 01.01.1999 in Kraft.

Seedorf, 23. April 1998

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Dubacher Paul

Der Gemeindeschreiber: Furrer Heiri

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Uri am 19. Mai 1998  
(RRB Nr. 330 R-540-15)